

Werke der Malerei (painting), Zeichnungen (drawings), Stiche, Schnitte und Drucke (engravings, cuts, prints), Chromos und Lithographien (chromos, lithographs), plastische Erzeugnisse (statues and statuary).

V. Photographien.

Anmerkung. Ein Schutz besteht nur für solche Werke, die nach dem 1. Mai 1892 veröffentlicht worden sind.\*)

Nicht schutzfähig sind hiernach:

1. Mündliche Vorträge (die nicht gedruckt sind),
2. Werke der Baukunst oder der Technik.

C. Inhalt und Dauer des Copyright.

I. Inhalt des Copyright ist das ausschließliche Recht, das Werk zu drucken, neu zu drucken, zu ergänzen, nachzubilden, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen. Dieses Recht schließt — für die gesamte Dauer des Schutzes und ohne jede Formalität oder besondere Bedingung — die ausschließliche Befugnis in sich, bei Schriftwerken, sie zu dramatisieren oder zu übersetzen, bei dramatischen und musikalischen Werken, sie aufzuführen.

II. Die Schutzfrist beträgt 28 Jahre von der Eintragung an (der Urheber oder seine Witwe und seine Kinder können durch Erneuerung der Eintragung eine Verlängerung um 14 Jahre erwirken).

D. Erwerb und Geltendmachung des Copyright.

Vorbemerkung. Ein gesetzlicher Urheberschutz entsteht für alle Werke nur durch Eintragung in das Copyright-Register, das in der Kongressbibliothek in Washington geführt wird (s. unten Nr. I und II). Für Bücher nicht-englischer Sprache kann vor der definitiven Eintragung ein provisorischer Schutz erwirkt werden (s. unten Nr. IV).

Die gerichtliche Geltendmachung der aus der Eintragung fließenden Rechte setzt ferner die Anbringung des Copyrightvermerks voraus (s. unten Nr. III).

I. Die Copyrighteintragung.

Die Eintragung zum endgültigen Schutz setzt voraus:

- a) die Einreichung eines Eintragungsgesuches (application). Dieses Gesuch kann in deutscher Sprache abgefaßt sein. Am zweckmäßigsten ist es jedoch, die von dem Copyright Office ausgegebenen gedruckten Formulare zu benutzen.\*\*) Das Eintragungsgesuch hat zu enthalten:
  - a) die Angabe der Staatsangehörigkeit des Urhebers,
  - b) Name, genaue Adresse und Staatsangehörigkeit desjenigen, der als Urheber oder Rechtsnachfolger (Eigentümer, proprietor, des Copyright) die Eintragung beantragt.
  - c) Angabe der Natur des zu schützenden Werkes.\*\*\*)
  - d) bei Büchern (mit Ausnahme dramatischer Werke), Chromos, Lithographien und Photographien den Herstellungs- und Druckort in den Vereinigten Staaten.
- b) zugleich mit dem Eintragungsgesuch die Einreichung eines Exemplares des gedruckten Titels des zu schützenden Werkes in der Ursprache (eine Übersetzung des Titels ist nicht erforderlich).

Muster oder Modelle nach Sektion 4929 der Revised statutes geschützt werden. Doch können künstlerische Zeichnungen und Entwürfe zum Copyright angemeldet werden, wenn ihre gewerbliche oder Gebrauchsbestimmung nicht ersichtlich ist.

\*) d. h. nach dem Tage des Inkrafttretens des deutsch-amerikanischen Abkommens.

\*\*) Solche sind zu beziehen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.

\*\*\*) Am zweckmäßigsten durch Bezeichnung der Gattung des Werkes durch einen der gesetzlichen Ausdrücke in englischer Sprache, z. B. dramatic composition oder musical composition.

c) bei Originalzeichnungen, Werken der Malerei und der Skulptur sowie bei Entwürfen zu solchen ist noch beizufügen:

- a) eine Beschreibung des Werkes (auch in deutscher Sprache). Diese Beschreibung soll zur Identifizierung des Werkes dienen; von Angabe der Maße, der Farbe usw. kann abgesehen werden. (Beispiel einer Beschreibung, Sixtinische Madonna: Die stehende Gestalt der Jungfrau, auf Wolken schwebend, das Kind im linken Arm. Zu ihren Füßen links eine knieende Heilige, rechts ein knieender Heiliger, über denen jeweils ein zurückgeschlagener Vorhang aus dem Rahmen heraustritt; im Vordergrund des Bildes, auf das untere Rahmenende gelehnt, zwei Putten.)
- b) eine (fixierte!) photographische Abbildung des Werkes. Das Format der Photographie soll so gewählt werden, daß sie dem Besuch angeheftet werden kann. Die Größe der Aufnahme ist unerheblich. Es genügt sogar eine Kodakaufnahme.
- d) Ein wesentliches Erfordernis der Eintragung ist, daß das Gesuch nebst Anlagen spätestens einen Tag vor der in Deutschland erfolgenden Veröffentlichung bei dem Copyright Office eingeht. Diese Vorschrift ist zwingend. Der Schutz ist verwirkt, wenn das Gesuch auch nur einen Tag nach der in Deutschland erfolgenden Veröffentlichung bei dem Copyright Office einläuft.

Zu bemerken ist noch:

1. Mehrere Werke gleicher Gattung können zugleich in einem Gesuch zur Eintragung angemeldet werden, wenn die wesentlichen Angaben die gleichen sind, so namentlich, falls sie in einem Bande oder einem Heft oder einer Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift vereinigt sind. Indessen ist in jedem Falle der Titel jedes einzelnen Werkes besonders anzugeben und in einem besonderen Exemplar beizulegen.
2. Besteht ein Werk aus mehreren Bänden, so können diese Bände ebenfalls in einer Anmeldung vereinigt werden. Doch ist der Titel jedes Bandes besonders anzugeben und in einem besonderen Exemplar beizulegen.
3. Aufsätze oder andere Beiträge einer Zeitung oder Zeitschrift können entweder einzeln oder unter Beachtung des unter 1 Gesagten zusammen mit den übrigen in der gleichen Nummer erschienenen Beiträgen angemeldet werden.

II. Die Hinterlegung von Pflichtexemplaren.

1. Eine Hinterlegung ist nicht erforderlich für alle Originalwerke der bildenden Künste.
2. Bei allen übrigen Werken hat zugleich mit der Anmeldung, d. h. bis spätestens einen Tag vor der Veröffentlichung in Deutschland, die Hinterlegung von zwei Exemplaren bei dem Copyright Office zu erfolgen.

Anmerkung. Diese Pflichtexemplare müssen spätestens einen Tag, bevor auch nur ein Exemplar des Werkes in Deutschland verkauft oder feilgeboten wird, bei dem Copyright Office in Washington eingehen. Es ist daher zweckmäßig, Anmeldung und Hinterlegung einige Zeit vor der Veröffentlichung zu bewirken.

3. Bei allen Werken mit Ausnahme von Büchern, Chromos, Lithographien und zum Schutze angemeldeten Originalphotographien sind zwei Exemplare des Werkes einzureichen, und zwar in der Form, in der es in Deutschland erscheint.

4. Für die Hinterlegung von Büchern, Chromos, Lithographien und Originalphotographien ist folgendes zu beachten: